

Kreisschreiben an die Mitglieder und
Vorstandsmitglieder von PBS

Bern, 19. März 2020

COVID-19: Informationen über die aktuellsten Entwicklungen

Liebe Verbandsmitglieder
Liebe Vorstandsmitglieder
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Coronavirus hat nicht nur das Gesundheitswesen, sondern auch die Schweizer Wirtschaft – und damit auch unsere Privatschulen – nach wie vor im Griff. Wir versuchen Sie nachfolgend über die aktuellsten Entwicklungen zu informieren. Wir erläutern nachfolgend die Themen:

- Hilfestellung zur Kurzarbeitsentschädigung
- Härtefalllösungen für Selbständigerwerbende
- Spezialregime Bürgschaften
- Arbeitsrechtliche Fragen
- Weitere Entwicklungen aus gesundheitspolitischer und medizinischer Sicht
- Aufhebung Schengenvisa
- Helpline für Fragen

1. Hilfestellung zur Kurzarbeitsentschädigung

Broschüren

Das Seco hat zur Kurzarbeit eine [Broschüre](#) publiziert und zusätzlich existiert ein [ausführliches Kreisschreiben](#), welches einige Fragen klärt.

Voranmeldung

Wichtig ist die [Voranmeldung zur Kurzarbeit](#) möglichst rasch einzureichen. Im Kanton Bern sind – im Sinne eines Beispiels – [Vereinfachungen publiziert](#). Es müssen nicht alle Fragen beantwortet werden und das Formular [Zustimmung zur Kurzarbeit](#) muss nicht eingereicht werden. Jedoch muss der Arbeitgeber in der Voranmeldung schriftlich bestätigen, dass alle von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeiter(innen) mit der Einführung von Kurzarbeit einverstanden sind. Bis spätestens zur Geltendmachung muss von allen Mitarbeiter(innen) die Zustimmung vorliegen.

Ein Auszug aus dem Handelsregister ist nicht einzureichen. Muss der Betrieb infolge des Coronavirus Kurzarbeit anmelden, darf anstelle der üblichen zehn Tage auch nur eine Frist von drei Tage geltend gemacht werden. Um das Verfahren zu beschleunigen, kann die Voranmeldung in verschiedenen Kantonen auch per E-Mail an die zuständige Behörde gesendet werden.

Finanziell ist es sinnvoll, wenn nicht anspruchsberechtigte Inhaber(innen) weiterarbeiten und auch Arbeiten von anspruchsberechtigten Mitarbeiter(innen) übernehmen, so das Letztere von der Kurzarbeitsentschädigung profitieren. Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass Auszubildende, Rentner und Personen im gekündeten Arbeitsverhältnis keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung haben.

Ein Anspruch auf die Kurzarbeitsentschädigung besteht nur, wenn eine **betriebliche Arbeitszeitkontrolle** existiert. Täglich müssen die geleisteten Arbeitsstunden inkl. allfälliger Leerstunden, die wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden sowie alle übrigen Absenzen wie z. B. Ferien, Krankheit, Unfall oder Militärdienst rapportiert werden.

Geltendmachung

Wenn von der kantonalen Amtsstelle ein positiver Entscheid zur Einführung von Kurzarbeit eintrifft, ist das Unternehmen berechtigt, die Kurzarbeitsentschädigung geltend zu machen. Die Kurzarbeitsentschädigung muss innerhalb **dreier Monate nach Ende des von Kurzarbeit betroffenen Monats**, bei der in der Voranmeldung gewählten Arbeitslosenkasse geltend gemacht werden (auch dann, wenn noch kein Entscheid von der kantonalen Amtsstelle vorliegt oder ein Einsprache- oder Gerichtsverfahren hängig ist). Verspätet geltend gemachte Ansprüche werden nicht mehr bezahlt.

Zur Geltendmachung müssen folgende Formulare eingereicht werden

- [Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung](#)
- [Abrechnung von Kurzarbeit \(Excel\)](#)

Für das [Excel existiert eine Anleitung](#). Bei saisonalen Ausfallstunden und Zwischenverdiensten müssen zusätzliche Formulare eingereicht werden.

Auszahlung

Der Arbeitgeber bezahlt den Lohn zum normalen Zeitpunkt, wobei die effektiv geleisteten Stunden zu 100% und die Ausfallstunden zu 80% bezahlt werden müssen. Bei Geltendmachung vergütet die Arbeitslosenkasse dem Unternehmen im Nachhinein 80% des Lohnes. Wichtig ist zu bemerken, dass die Sozialversicherungsabzüge immer auf dem Lohn vorgenommen werden, der ohne die Kurzarbeit ausbezahlt würde, das heisst auf dem vollen Lohn.

Bezieht ein Arbeitnehmer/eine Arbeitnehmerin während der Kurzarbeit Ferien, so dürfen diese nicht über die Kurzarbeit abgerechnet werden. Gleiches gilt für Entschädigung für Krankheit, Unfall oder Mutterschaft.

2. Härtefalllösungen für Selbständigerwerbende

Unklar ist zurzeit die Situation von Selbständigerwerbenden, da diese nicht von der Kurzarbeitsentschädigung profitieren. Ebenso sind Inhaber(innen) von juristischen Personen nicht anspruchsberechtigt. Erschwerend kommt hinzu, dass die Kurzarbeitsentschädigung nur teilweise die Lohnkosten von Angestellten, aber nicht übrige Kosten, wie beispielsweise die Mietkosten deckt. Der Bundesrat hat deshalb die Finanzverwaltung beauftragt, eine Härtefalllösung zu prüfen. Dafür will der Bundesrat vorerst rund eine Milliarde Franken zur Verfügung stellen. Es geht um Soforthilfe zur Liquiditätsüberbrückung für Unternehmen und

auch für Selbständigerwerbende. Der Bundesrat will damit eine Konkurswelle verhindern und Arbeitsplätze sichern. Er möchte Personen, die keine Ansprüche bei Kurzarbeit oder Taggeldern haben, jetzt unbürokratisch und schnell unterstützen. Die Prozesse sind indes noch in Ausarbeitung und wir hoffen auf eine Kommunikation bis kommenden Freitag.

3. Spezialregime Bürgschaften für KMU während der Corona-Krise

In der Schweiz gibt es drei anerkannte regionale Bürgschaftsorganisationen sowie eine nationale anerkannte Bürgschaftsorganisation für Frauen:

- BG Mitte, Bürgschaftsgenossenschaft für KMU, <https://www.bgm-ccc.ch>
- BG OST-SÜD, Bürgschaftsgenossenschaft für KMU, <http://www.bgost.ch/>
- Bürgschaftsgenossenschaft SAFFA, für Frauen, <http://www.saffa.ch/>
- Cautionnement romand (Bürgschaft Westschweiz), <https://www.cautionnementromand.ch>

Diese Organisationen bürgen für rückzahlbare Kredite in der Höhe von bis zu 1 Million Franken. Der Bund sichert ihr Verlustrisiko zu 65 % ab. 35 % des Verlustrisikos tragen die Bürgschaftsorganisationen selber.

Der Bundesrat hat am 13. März 2020 beschlossen, eine Erhöhung des Bundesbeitrages um 10 Millionen Franken, befristet bis Ende 2020, vorzusehen. Mit diesen Mitteln können ab sofort grundsätzlich gesunde Unternehmen in Coronavirus-bedingten Liquiditätseingüssen eine Bürgschaft erhalten:

- Der Bund erstattet den Bürgschaftsorganisationen die gesamten Gesuchsprüfungsgebühren. Für die KMU entstehen somit keine Kosten mit der Einreichung eines Gesuchs.
- Der Bund erstattet den Bürgschaftsorganisationen die Risikoprämien von 1,25% des verbürgten Betrages für das Jahr 2020 für neue Bürgschaften sowie für bestehende Bürgschaften, welche in Folge der Auswirkungen des Coronavirus angepasst werden müssen.

Der Prozess zum Gesuch ist sehr formalistisch und dauert gewöhnlich etwa drei Wochen. In Ausnahmesituationen wie sie derzeit herrschen, rechnen wir aber mit erheblich längerer Dauer. Bevor ein Antrag eingereicht werden kann, muss bei einem Finanzinstitut ein Kredit ausgehandelt werden. Erst danach stellt man ein Antragsgesuch an eine der Bürgschaftsgenossenschaften. Für dieses werden mindestens folgende Unterlagen benötigt:

- Budget für die nächsten Jahre
- Statuten und Zusammensetzung des Aktionariats
- Jahresrechnungen der letzten drei bis fünf Jahre
- Aktueller Auszug aus dem Handelsregister
- Aktueller Auszug aus dem Betreibungsregister
- Finanzkennzahlen des laufenden Geschäftsjahres

Mehr Informationen sind unter <https://kmu-buergschaften.ch/> zu finden.

4. Arbeitsrechtliche Fragen

Kompensation Überzeit oder Ferienbezug

Aufgrund ausbleibender Aufträge bzw. ausfallender Unterrichtszeit und infolgedessen Überkapazität aufgrund der Massnahmen zur Eindämmung des Virus, kann es für den Arbeitgeber attraktiv sein, den Bezug von Ferien oder die Kompensation von Überzeit anzuordnen.

Der Arbeitgeber darf den Zeitpunkt des Ferienbezuges bestimmen, muss aber auf die Wünsche des Arbeitnehmers Rücksicht nehmen. Bestimmt der Arbeitgeber den Zeitpunkt der Ferien gilt eine Ankündigungsfrist von drei Monaten. Ob eine dringliche, wirtschaftliche Notlage kurzfristige Zwangsferien rechtfertigt, ist juristisch ungeklärt.

Die Kompensation von Überzeit darf nicht einseitig angeordnet werden und erfordert das Einverständnis des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin (Art. 321c Abs 2 OR).

Da die rechtliche Fragestellung in dieser aussergewöhnlichen Situation nicht in jeder Hinsicht klar ist, empfiehlt es sich, eine individuelle Abmachung mit den einzelnen Arbeitnehmern in schriftlicher Form zu treffen.

Homeoffice

Mitarbeiter/innen dürfen den Arbeitsplatz aufgrund blosser Angst der Ansteckung nicht fernbleiben. Der Arbeitgeber ist seinerseits verpflichtet die nötigen Massnahmen zum Schutz der Gesundheit seiner Angestellten zu treffen. Ausgenommen davon sind Personen mit einer erhöhten Gefährdung (Alter, Vorerkrankung), welche ein Recht auf Homeoffice haben.

Umgekehrt darf der Arbeitgeber Homeoffice anordnen (OR 321d), muss aber den Arbeitnehmenden die notwendigen Arbeitsutensilien zur Verfügung stellen.

Lohnfortzahlung

Die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers ist in Art 324a OR geregelt und besagt, dass eine Pflicht zur Lohnfortzahlung besteht, wenn die Arbeitsverhinderung unverschuldet ist und aus Gründen erfolgt, die in der Person des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin liegen. Die klassischen Fälle sind Unfall und Krankheit. Insofern hat ein an dem Coronavirus erkrankter Mitarbeiter grundsätzlich das Recht auf eine Lohnfortzahlung.

Jedoch ändert sich die Ausgangslage, wenn sich der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin fahrlässig mit dem Coronavirus ansteckt, beispielsweise durch eine absichtliche Reise in ein Sperrgebiet. In diesem Fall ist die Erkrankung nicht mehr unverschuldet und die Lohnfortzahlungspflicht ist fraglich.

Ebenso ändert sich der Sachverhalt bei einer behördlich angeordneten Quarantäne (Kreuzfahrtschiff, Sperrgebiet). In diesem Fall liegt die Arbeitsverhinderung nicht mehr in der Person des Arbeitnehmenden und eine Lohnfortzahlungspflicht ist nicht mehr gegeben. Ist hingegen eine Quarantäne nur für den einzelnen Mitarbeitenden angeordnet, bleibt die Lohnfortzahlungspflicht bestehen.

Komplexer ist die Ausgangslage bei Arbeitnehmern, die Kinder haben. So hat beispielsweise das Kantonsgericht Zürich entschieden, dass keine Lohnfortzahlungspflicht besteht, als eine Kita aufgrund der Schweingrippe schliessen musste. Grundsätzlich dürfen Arbeitnehmer/innen aber maximal drei Tage von der Arbeit fernbleiben und ihr krankes Kind betreuen. Während diesen drei Tagen ist eine Lösung bzw. eine andere Betreuung zu organisieren.

sgv-Merkblatt

Zudem verweisen wir Sie auf das bereits am 11. März 2020 zugestellte Merkblatt des sgv, welches sich ebenfalls zu arbeitsrechtlichen Fragestellungen äussert.

5. Weitere Entwicklungen aus gesundheitspolitischer und medizinischer Sicht

Für die gesundheitspolitischen Massnahmen und die Lage im Gesundheitswesen verweisen wir Sie auf die Medienmitteilungen und die Webseite des Bundesamts für Gesundheit (<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html>). Im bereits zugestellten sgv-Merkblatt finden Sie auch diesbezüglich weitere Informationen.

6. Aufhebung Schengenvisa

Um den Schutz der Bevölkerung vor dem Coronavirus weiter zu verstärken, dehnt die Schweiz die Einreisebeschränkungen auf Spanien aus. Diese gelten zudem ab sofort auch für den Luftverkehr aus Italien, Frankreich, Deutschland, Österreich sowie aus allen Nicht-Schengen-Staaten. Zudem setzt der Bundesrat die Erteilung von Schengenvisa wie auch von nationalen Visa für Angehörige von Drittstaaten für vorerst drei Monate aus. Die Einreise in die Schweiz ist für diese nur noch in Ausnahmefällen möglich. In Zusammenarbeit mit Swiss Learning und NR Christian Lüscher, Rechtsanwalt in Genf, prüfen wir Lösungsansätze zu dieser Frage für Privatschulen.

7. Helpline für Fragen

Die VSP-Geschäftsstelle wird seit 31 Jahren von einem erfahrenen Rechtsanwalt mit motivierten Sachbearbeiterinnen geführt. Das ganze Team in Bern verfügt über vier Juristen, eine Juristin und zehn engagierten Assistentinnen. Gerne stehen wir Ihnen in den sich stellenden rechtlichen und tatsächlichen Fragen zur Verfügung. Sie können per Mail oder telefonisch mit uns Kontakt aufnehmen.

* * *

*

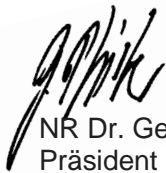
Mit dem Co-Präsidenten VSP und Präsidenten PBS stehen wir in permanenten Kontakt und werden die Interessen der Mitglieder an vorderster politischer Front einbringen können.

Wir werden uns mit weiteren Fragen und Problemen laufend und zeitnah auseinandersetzen und Ihnen unsere Einschätzung / Beurteilungen zeitnah weitergeben.

Insbesondere werden wir uns mit den mittelfristigen wirtschaftlichen Folgen beschäftigen und Ihnen auch diesbezüglich unsere Einschätzung zukommen lassen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen und wünschen Ihnen an dieser Stelle gute Gesundheit.

Freundliche Grüsse



NR Dr. Gerhard Pfister
Präsident PBS



Markus Fischer
Sekretär PBS